Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	Ja/Nein Yes/No Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 647/88 - 3.3.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 105 606.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 098 971

Bezeichnung der Erfindung: Strukturtapete mit reliefartiger Sichtfläche
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : D21H 1/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 6. Juni 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Fuchs Hans

Einsprechender / Opponent / Opposant : Deutsche Solvay-Werke GmbH

Stichwort / Headword / Référence : Strukturtapete

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches Patentamt | European Patent Office | Office européen des brevets

Beschwerdekammern | Boards of Appeal | Chambres de recours

Aktenzeichen: T 647/88 - 3.3.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 6. Juni 1990

Beschwerdeführer: (Einsprechender)
DEUTSCHE SOLVAY-WERKE GmbH
Langhansstrasse 6
Postfach 11 02 70
D-5650 Solingen 11

Vertreter:

Beschwerdegegner: (Patentinhaber)
Fuchs, Hans
Demeerthstrasse 98
D-5600 Wuppertal 1

Vertreter:
Peerbooms, Rudolf, Dipl.-Phys.
Postfach 200 208
Dickmannstrasse 45C
D-5600 Wuppertal 2

Angefochtene Entscheidung:
Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 21. November 1988, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 098 971 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Lançon
Mitglieder: R. Lunzer
R. Schulte

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 8. Juni 1983 mit zwei Ansprüchen eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 83 105 606 wurde am 30. Dezember 1986 das europäische Patent Nr. 0 098 971 erteilt.

Der unabhängige Anspruch 1 des Streitpatents lautet wie folgt:

1. Strukturtapete mit überstreichbarer, reliefartiger Sichtfläche, bestehend aus einer mit einer beidseitigen Prägung versehenen Prägetapete (1) aus Papier und einer an der Rückseite der Prägetapete (1) angeklebten Trägertapete (2) aus glattem Papier, z. B. Makulaturpapier, wobei die Trägertapete (2) nur, aber an alle rückwärtig hochgeprägten Stegflächen (3) der Prägetapete (1) angeklebt ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Trägertapete (2) an die zuvor mit einem wasserunlöslichen Klebstoff versehenen Stegflächen (3) der Prägetapete (1) aufgedrückt ist und daß alle anderen Bereiche der Prägetapete (1) und der Trägertapete (2) vollständig frei von Klebstoff sind.

II. Am 3. September 1987 legte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Einspruch ein; sie behauptete, die Erfindung sei nach den Artikeln 52 bis 57 EPÜ nicht patentfähig. Zur Begründung ihres Vorbringens führte sie vier Dokumente an, von denen schließlich nur noch

(1) CA-A-1 071 085

im Beschwerdeverfahren eine Rolle spielt.

Die Beschwerdeführerin nannte auch die im Streitpatent schon erwähnten Dokumente

(5) EP-A-0 034 791 und
(6) DE-A-1 635 595.

Am 21. November 1988 beschloß die Einspruchsabteilung, den Einspruch zurückzuweisen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechtzuerhalten.

III. Am 22. Dezember 1988 legte die Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. In ihrer Beschwerdebegründung behauptete sie unter anderem, aus der zuvor genannten Entgegenhaltung (5), die in der Beschreibung des Streitpatents als Stand der Technik angegeben sei, ergebe sich in Verbindung mit der Entgegenhaltung (1), die beide in der angefochtenen Entscheidung erörtert worden seien, daß die angebliche Erfindung keine erfinderische Tätigkeit aufweise. Abbildung 3 der Entgegenhaltung (5) zeige, daß eine Prägetapete an ihren Stegflächen mit einer Trägertapete verklebt sei; in dieser Entgegenhaltung sei zwar nicht angegeben, ob es sich um einen wasserlöslichen oder einen wasserunlöslichen Klebstoff handle, aber der Fachmann könne aus dem Text schließen, daß zur Erzielung der dort beschriebenen Eigenschaften ein wasserunlöslicher Klebstoff benötigt werde. Darauf weise insbesondere die Beschreibung der Hohlräume zwischen den beiden Papierbahnen als "kraftschlüssig" hin.

IV. In seiner Erwiderung auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin stützte sich der Beschwerdegegner im wesentlichen auf die Begründung der Entscheidung der Einspruchsabteilung und behauptete, die Beschreibung der Hohlräume als "kraftschlüssig" gebe keinerlei Hinweis darauf, ob ein wasserlöslicher oder ein wasserunlöslicher Klebstoff gemeint sei.

V. Die Beschwerdeführerin beantragt die Entscheidung aufzuheben und das nachgesuchte Patent zu widerrufen. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist somit zulässig.

2. Nach Prüfung der als Stand der Technik angezogenen Dokumente ist die Kammer zu der Auffassung gelangt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 neu ist. Da die Neuheit von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird, geht es nur noch um die Frage der erfinderischen Tätigkeit.

3. Nach Auffassung der Kammer, die auch von der Beschwerdeführerin geteilt wird, kann die Entgegenhaltung (5) als nächstliegender Stand der Technik betrachtet werden. In ihr geht es um eine dreidimensionale Strukturtapete, bei der eine Prägetapete so mit einer Trägertapete verklebt ist, daß zwischen den beiden Bahnen kraftschlüssige Hohlräume vorhanden sind. Abbildung 3 dieser Entgegenhaltung ist am bedeutsamsten und offenbart, daß die Prägetapete mit der Trägertapete punktweise oder streifenweise verklebt ist. Die Verwendung eines wasserunlöslichen Klebstoffs wird nicht ausdrücklich offenbart.

4. Der vorliegenden Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, bei einer Prägetapete eine bessere Maßhaltigkeit zu gewährleisten, als dies bislang möglich war. Aus den ihr vorliegenden Angaben hat die Kammer die Überzeugung gewonnen, daß die Aufgabe gelöst worden ist; dies ist auch nicht bestritten worden.

5. In ihrer Entscheidung hat die Einspruchsabteilung festgestellt, die Erfindung unterscheide sich in zwei wesentlichen Merkmalen von der Entgegenhaltung (5):

a) Verwendung eines wasserunlöslichen Klebstoffs

b) Aufbringung dieses Klebstoffs ausschließlich auf die Stegflächen der Prägetapete

Die Einspruchsabteilung hat zwar auf Seite 4 ihrer Entscheidung ausgeführt, aus der Entgegenhaltung (5) könne geschlossen werden, daß der verwendete Klebstoff wasserlöslich sei, denn sonst wäre darin nicht von der Möglichkeit gesprochen worden, daß Feuchtigkeit durch die Klebeverbindung kriecht; die Kammer überzeugt diese Schlußfolgerung jedoch nicht. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß Feuchtigkeit durch einen wasserunlöslichen Klebstoff kriechen könnte, wenn auch in geringerem Maß als bei einem wasserlöslichen Klebstoff.

6. Selbst wenn die Offenbarung dieser Vorveröffentlichung ausdrücklich auf wasserlösliche Klebstoffe beschränkt gewesen wäre, so ist doch die Alternative zwischen wasserlöslichem und wasserunlöslichem Klebstoff so gut bekannt, daß dieses Unterscheidungsmerkmal nach Auffassung der Kammer für die Frage der erfinderischen Tätigkeit in keiner Weise erheblich ist. Die Kammer ist bereit, zugunsten der Beschwerdeführerin anzunehmen, daß ein stichhaltiges Unterscheidungsmerkmal nicht auf der Alternative zwischen wasserlöslichem und wasserunlöslichem Klebstoff beruhen kann, da von beiden Klebstoffarten angenommen werden darf, daß sie Tapetenherstellern normalerweise bekannt sind.

7. Nach Auffassung der Kammer sind folgende Unterschiede zwischen der vorliegenden Erfindung und dieser Vorveröffentlichung relevant:

i) In der Entgegenhaltung wird offenbart, daß der Klebstoff vor dem Zusammenfügen der beiden Bahnen nur auf die Trägertapete, nicht aber auf die Prägetapete aufgebracht wird; erfindungsgemäß wird jedoch der Klebstoff ausschließlich auf die Prägetapete aufgebracht.

ii) Stimmten die Kleberpunkte auf der Trägertapete nicht in hohem Maß mit den Stegflächen der Prägetapete überein (wovon in dem genannten Dokument nirgends die Rede ist), so käme es zu keinem auf diese Stegflächen beschränkten Kraftschluß. Abbildung 3 der Entgegenhaltung ist nur zu entnehmen, daß die Kleberpunkte bzw. Streifen, die groß oder klein sein können, wahllos zwischen den beiden Papierbahnen angeordnet sind. Demgegenüber wird in der Erfindung konkret vorgeschlagen, den Klebstoff nur auf die Stegflächen der Prägetapete aufzutragen.

8. Wenn der Fachmann von der Entgegenhaltung (5) ausgeht, erhält er keinerlei Hinweis darauf, daß diese Merkmale eine mögliche Lösung der Aufgabe sein könnten, denn sie offenbart weder das Aufbringen des Klebstoffs auf die Prägetapete noch irgendeine Beschränkung der Auftragsflächen, erst recht nicht auf die Stegflächen der Prägetapete. Trotz einer gewissen oberflächlichen Ähnlichkeit der Abbildung 3 dieser Entgegenhaltung mit der Zeichnung des Streitpatents bestehen in Wirklichkeit, wie bereits dargelegt, zwischen den jeweiligen Lehren der beiden Dokumente erhebliche Unterschiede.

9. Die Entgegenhaltung (1) betrifft die Verwendung eines wasserunlöslichen Klebstoffs, allerdings nicht für die

Herstellung von Tapeten, sondern von Wellpapier, wie es gewöhnlich für Schachteln verwendet wird. Aus Seite 12, Zeile 20 geht hervor, daß das Wellpapier 40 auf beiden Seiten die Wellen 42 bzw. 44 aufweist, und in den Zeilen 22 bis 25 heißt es, daß auf die Wellen 42 des Wellpapiers eine dünne Klebstoffschicht aufgetragen wird. Aus diesem Dokument geht nicht eindeutig hervor, in welchem Umfang die gewellte Oberfläche des Papiers mit Klebstoff beschichtet wird. Diese Lehre läßt sich aber selbst dann, wenn nur die Wellenberge beschichtet wurden, nicht mit den Vorschlägen der Entgegenhaltung (5) vereinbaren oder verbinden, da es darin um eine vollflächige Beschichtung der Trägertapete mit Klebstoff bzw. die wahllose Verteilung von Kleberpunkten geht. Die Kammer mißt der Technik der Herstellung von Verpackungsmaterial keine besondere Bedeutung für die Technik der Tapetenherstellung zu, so daß in diesem Fall ein Fachmann für Tapetenherstellung sich kaum Anregungen für die Lösung seiner Probleme auf dem Gebiet der Verpackung holen wird, weil die beiden Gebiete keine technologischen Berührungspunkte aufweisen, die es dem Fachmann lohnend erscheinen ließen, auf dem anderen Gebiet sich für die Lösung seiner Aufgabe umzusehen.

10. Die Entgegenhaltung (6) hingegen betrifft Prägetapeten. Ihr kann allerdings nicht entnommen werden, daß der Klebstoff anders als vollflächig auf die Prägetapete aufgebracht wird. Dieses Dokument gibt daher für sich genommen keinen Hinweis auf die Erfindung. Auch wenn man daran dächte, die Lehre der Entgegenhaltung (5), in der der Klebstoff auf die Trägertapete aufgebracht wird, durch die Lehre der Entgegenhaltung (6), in der der Klebstoff auf die Prägetapete aufgebracht wird, zu ersetzen, wurde nichts darauf hinweisen, daß die Klebstoffschicht nur auf die Stegflächen aufgetragen wird.

11. Aus diesen Gründen ist die Kammer zu dem Schluß gekommen, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit beruht und die Patentfähigkeit des abhängigen Anspruchs 2 von der Patentfähigkeit des unabhängigen Anspruchs 1 gestützt wird.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

M. Beer P. Lançon